

1.4

Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet ist die

1. Satzungsänderung vom 14.09.2017, in Kraft getreten am 20.10.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 19.10.2017, Nr. 40

Präambel

Die Gemeinde Isernhagen zeichnet besondere Verdienste um die Gemeinde oder ihre Bevölkerung durch Ehrungen oder Preise nach den nachstehenden Grundsätzen aus.

Artikel I

Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die höchste Ehre, die Isernhagen zu vergeben hat, ist das Ehrenbürgerrecht. Es ist verbunden mit der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde. Das Ehrenbürgerrecht darf nur einmal in drei Jahren verliehen werden.
2. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste teilzunehmen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden:
 - a) nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner für besonders herausgehobene Verdienste um die Gemeinde;
 - b) wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner unter Einsatz seines Lebens Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl Mitbürgerinnen oder Mitbürger verhindert hat.

§ 2 Weitere Ehrungen

1. Die Ehrennadel und Urkunden werden vergeben:
 - a) Ratsmitgliedern oder Ortsratsmitgliedern mit mind. 25jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde und/oder zum Ortsrat, das gleiche gilt für die

Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister, die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister, die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister und die Mitglieder des Orts- und Gemeindekommandos.

mind. 10 Jahre Bronzene Ehrennadel

mind. 15 Jahre Silberne Ehrennadel

mind. 25 Jahre Goldene Ehrennadel

b) Mitgliedern von Vereinen und Verbänden, wenn sie für eine Einrichtung, die das öffentliche Leben mit geprägt hat, Vorstandstätigkeit ausgeübt haben

mind. 10 Jahre Bronzene Ehrennadel

mind. 15 Jahre Silberne Ehrennadel

mind. 25 Jahre Goldene Ehrennadel

c) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel erfolgt vor dem Rat. Ebenso die Verleihung der Bronzenen und der Silbernen Ehrennadel an Ratsfrauen und Ratsherren. In den übrigen Fällen wird die Ehrennadel vor dem Ortsrat verliehen.

d) Betriebe erhalten zum
25 jährigen Jubiläum eine Urkunde
50jährigen Jubiläum eine Urkunde und ein Präsent
75-, 100- und 125jährigen Jubiläum eine Urkunde

e) Ortsansässige Vereine und Verbände erhalten zum 25- und 50jährigen Jubiläum und weiteren Jubiläen eine Urkunde und ein Präsent.

f) Die Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern zum 90. Lebensjahr erfolgt durch die Übergabe der Medaille Isernhagen.

2. Für 30jährige Zugehörigkeit zum Rat erhalten Ratsfrauen und Ratsherren einen hochwertigen Füllhalter.
Dies gilt ebenso für die Zugehörigkeit zu einem Ortsrat.
Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

3. Der Verwaltungsausschuss ist über die Ehrungen nach 1. und 2. in Kenntnis zu setzen.

4. Über weitere, hier nicht erfasste Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss nach strengen Maßstäben.

5. Auf die Verleihung der Ehrennadel und des Füllhalters besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Vorschläge

Vorschläge sind unter Angabe von Namen und Anschrift der/des Verantwortlichen schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 4 Entscheidungsgremien

1. Bei der Vergabe der Ehrenbürgerrechte nach §1 dieser Satzung entscheidet der Rat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Ratsmitglieder.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann unter Einbindung des Verwaltungsausschusses aus besonderem Anlass (z.B. Eilentscheidung) für Verdienste und große Verdienste Ehrungen vornehmen.
3. Aus besonderem Anlass kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die „Medaille Isernhagen“ vergeben. Der Verwaltungsausschuss ist hiervon zu unterrichten.

§5 Form der Ehrung

1. Bei der Verleihung der Ehrenbürgerrechte wird der Rat zu einer Sondersitzung eingeladen. Die Ehrung vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Goldene Ehrennadel mit Urkunde übergibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn einer Ratssitzung.
3. Die Silberne und die Bronzene Ehrennadel mit Urkunden übergeben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister in einer Rats- oder Ortsratssitzung in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn einer Sitzung.
4. Die Übergabe nach Nr.3 an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kann auch von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
5. Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Ratssitzung zu besuchen, kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden. Der Rat oder Ortsrat ist zu unterrichten.
6. Posthume Ehrung ist möglich.
7. Über die Form der Ehrung auswärtiger Personen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Artikel II

§ 6 Bürgerpreis/Anlässe

1. Die Gemeinde Isernhagen verleiht in Abstand von zwei Jahren den „Bürgerpreis der Gemeinde Isernhagen“ für uneigennützig, besondere Betätigung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Isernhagen.
2. Das Besondere der Betätigung soll in der allgemeinen Bedeutung, der Auswirkung für die spezifischen Belange der Gemeinde, vor allem aber in ihrem gestaltenden Charakter in den Bereichen Umwelt, Soziales, Bildung und Kultur liegen; die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats oder Ehrenamtes sowie Zeitablauf oder Erreichen eines bestimmten Lebensalters sollten für die Preisverleihung nicht bestimmend sein.

§ 7 Art des Preises

1. Es wird ein Geldpreis in Höhe von 2.000 € ausgesetzt; der Preis wird mit einer Urkunde verliehen. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
2. Der Preis kann jeder natürlichen oder juristischen Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Isernhagen haben. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Eine wiederholte Preisverleihung ist nicht möglich.

§ 8 Vorschläge für den Bürgerpreis

Vorschläge sind unter Angabe von Namen und Anschrift der/des Verantwortlichen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Durch Hinweis im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde wird zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen.

§ 9 Entscheidungsgremium

1. Der „Bürgerpreis der Gemeinde Isernhagen“ wird durch eine Jury verliehen. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Der Jury gehören an:
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen sowie je Fraktion ein/e Bürgervertreter/in. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

Jede Fraktion kann nur eine Bürgerin oder einen Bürger zur Wahl vorschlagen. Mitglied der Jury kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl seinen Hauptwohnsitz bzw. seinen Arbeitsplatz in Isernhagen hat.

3. Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Entscheidung der Jury wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Begründung für den Vorschlag, auch für ein evtl. ablehnendes Votum, enthalten ist.

Im Falle einer vorgeschlagenen Teilung des Preises werden ferner die Begründung für die Aufteilung und die Höhe des auf jede Preisträgerin oder jeden Preisträger entfallenden Anteils gesondert aufgenommen.

§ 10 Form der Ehrung

Die Aushändigung des Preises nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einem würdigen Rahmen vor.

§ 11 Veröffentlichung

Die Entscheidung der Jury wird mit Aushändigung des Preises in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 12 Rücknahme der Verleihung

Erweist sich eine geehrte Person durch ihr/sein späteres Verhalten oder eine entehrende Straftat dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Gemeinde Isernhagen die Verleihung widerrufen.

Artikel III

§ 13 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Isernhagen vom 05.12.2002, geändert am 17.04.2008, außer Kraft.

Isernhagen, den 15.09.2016

gez. Bogy
(Bürgermeister)